



**Landkreis Nordwestmecklenburg**  
**Der Landrat**  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar



**Unsere Sprechzeiten**

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

**Unser Zeichen**

392903 HWI-0003232H/ NWM-46571

Grevesmühlen, 16.05.2022



Ihre Anträge vom 02.12.2022 auf Informationen über lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in folgenden Betriebsstätten:

Lübsche Thorweide  
Bürgermeister-Haupt-Straße 48  
23966 Wismar

und



haben wir erhalten und werden diesen zeitnah bearbeiten.

Da hier evtl. rechtliche Interessen Dritter durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, werde ich gemäß § 5 Abs. 1 des VIG eine Anhörung nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) durchführen. Ich weise Sie gemäß § 5 Abs. 2 VIG darauf hin, dass die Bearbeitung Ihres Antrages somit bis zu zwei Monate in Anspruch nehmen kann.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 VIG die Entscheidung über den Antrag auch der Geschäftsleitung bekannt zu geben ist und auf Nachfrage Namen und Anschrift des Antragstellers offen zu legen sind.

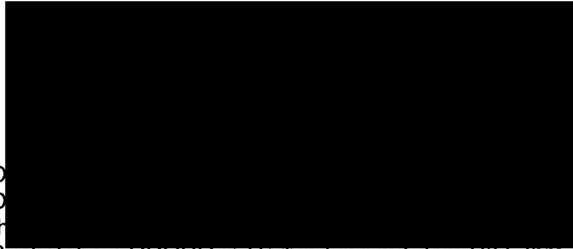
Bei der Beantwortung Ihrer Anfrage handelt es sich um eine Auskunft, die gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebührenfrei, oder bei einem Verwaltungsaufwand von mehr als 250 (bzw. 1 000) Euro gemäß Tarifstelle 1.1 (bzw. 1.2) VIGKostVO M-V mit Kosten verbunden wäre. Sollten Kosten absehbar sein, werde ich Sie vorab darüber informieren.

Seite 1/2

Ich bitte Sie, mir bis zum 20.12.2022 mitzuteilen, ob Sie trotz der eventuell auf Sie zukommenden Kosten und der möglichen Offenlegung Ihrer Daten an den Dritten an Ihrem Antrag festhalten oder diesen zurückziehen wollen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Die Daten werden durch das Kreisamt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachungsamt verarbeitet. Ihre Daten werden auf Grundlage des Antrages und auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit dem VIG. Ihre Daten werden gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG demjenigen offenbart, dessen Daten betroffen sind. Die Offenbarung wird auf Antrag gewährt. Ihre Daten werden 1 Jahr nach Abschluss des Vorganges gelöscht. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vorgang abgeschlossen wird. Eine umfangreiche Information gemäß der DSGVO, auch zu Ihren Betroffenenrechten, erhalten Sie im Internet unter <http://www.nordwestmecklenburg.de/de/datenschutzhinweise.html>.

**VIG** - Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist

**VwVfG M-V** - Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, 410)

**VIGKostVO M-V** - Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (Verbraucherinformationsgesetz-Kostenverordnung - VIGKostVO M-V) (GVOBl. M-V 2009, S. 219, 220), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2016 (GVOBl. M-V S. 886)

**DSGVO VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 127, 23.05.2018)